

Holks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt
Abend-Ausgabe

Die „Berliner Volks-Zeitung“ erscheint täglich einmal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementpreis für Berlin: 75 Pf. monatlich
Preis ins Ausland, vierteljährlich RM. 2.25

Redaktion: Jurellener Straße 46/49.
Für unerwartet eingekommene Korrespondenzen übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Interaktionspreis für die Seite 40.
Erlaubnisse und Erlöse.
Haupt-Expedition:
SW. Jurellener Straße 46/49.

Chef-Redakteur: Karl Volkmann, Berlin W.
Verlag: Eduard Rudolf Wolff, Berlin SW.

Streich auf Streich

fault jetzt auf den Blochpatron, den Fürsten Wilton, aus dem Konföderativen Lager. Erst gab dem Reichsfiskus die Kreuzzeitung zu verstehen, daß sein ganzer Gehalt gegen das Zentrum, den „Schwarzen Bruder“ der Konföderativen, unternatürlich und ungehindert sei. Dieses war der erste Streich. Wilton nahm ihn schweigend hin. Keine offizielle Erklärung in der „Norddeutschen“ erfolgte als belebende oder abwehrende Antwort. Gleich hinterher kam der zweite Streich. Die Kreuzzeitung erklärte dem Patron des Blochs: das preussische Wahlrecht, was es ist, mit Einschlüß der Wahlkreiserteilung, sei für die Konföderativen ein blühendes Blütenmädchen — eine sehr deutliche Warnung an Wilton für die bevorstehende Verlesung der freimütigen Interpellation über die Umänderung des preussischen Dreiklassenwahlrechts im Abgeordnetenhaus. Gestalt sich Wilton nur zu einer Spur von Entgegenkommen in dieser Frage bereit, so lassen die Konföderativen auch formell den Bloch aufpassen, der ja jetzt schon nur noch in der Phantasie unterbefehliger Blochmänner freimütiger Oberrang ein trautes Scheinbildnis trüft. Dieses war der zweite Streich. Und wie immer, so arbeiten auch jetzt wieder die Konföderativen mit verteilten Rollen. Nachdem die „Kreuzzeitung“ zweimal Zeugnis von der absoluten Blochmüdigkeit der Konföderativen abgelegt hat, kündigt nunmehr die agrarische „Deutsche Tageszeitung“ auch die Schweigepflicht auf, die sich nach Wiltons befehligen Ultimatum die Blochgegner auferlegt hatten im Punkte ihrer Befassung untereinander. Und heraus tagt das agrarische Blatt dem Blochsfänger, der heilige Blochfriede sei den Agrariern nunmehr fern.

Wie werden die Agrarier die Blochpolitik wie des Blochs nicht hindern, unter alten Segen zu bekämpfen, wenn und soweit es nötig ist; und untere Hauptgegner sind und bleiben die rote, die blochrote Demokratie und der Blochparteilichismus. Aber Segen ist mit keiner Silbe die Rede! Wenn wir dies überaus deutlich aufrecht erhalten und gegebenenfalls scharf und energig zu bekämpfen, so werden wir damit nicht gegen die Blochpolitik, denn die Blochpolitik richtet eine ihrer Stützen gegen die Sozialdemokratie und ihre Helfer, Helfer, und führt Wilton fast selbst dem sozialdemokratischen Angehörigen und sozialdemokratischen wirkenden Mitgliedern liberalen Sinnes das Wandmal aufgedrückt.

Den Wilton-Bloch, daß sich bei diesem Kampfbegriff gegen den Blochfiskus das agrarische Blatt auf den Blochfänger selbst und sein beschwerlichendes Schlagwort vom Blochfiskusbezug nicht verliert. In der Sache selbst sind offen genug, dies unter Konföderativen politischen Gegnern zuzugestehen haben die Konföderativen von ihrem politischen Standpunkt vollkommen recht, wenn ihnen der ganze Blochumfang endlich zum Halse heraufhängt und sie dies nach monatelanger Römische Rückfälle aussprechen. Die Konföderativen tun damit in reaktionären Lager nur das, was wir selbst von Anfang an von unserem politischen Standpunkt aus getan haben mit allen unseren Mitteln, die den reaktionären liberalen Parteienangehörigen als politisch verfehlt, politisch verwerfend und politisch unschuldig nachgewiesen haben.

Nur die blochfiskalische Präzisionsweise des Freimittels halten noch immer an dem längst zur Fäule gewordenen Blochfiskus, in dem die staatsmännischen Ideen des neunzehnten Jahrhunderts verdrängt oder verdrängt zu werden pflegen gegen freikommunale „Lichtstrahlen“. Dieser demagogische blochfiskalische Blochfiskus schneidet sich über die Schlang auf Schlang in Szene gekleideten Masken der reaktionären Blochfiskus der Ehrpatrioten des Blochs in alten lebenden und toten Epochen aus. Offenbar will man die „Lichtstrahlen“, die auf den ehemaligen Blochfiskusstrahlen schweben — wie sie sind allerdings nicht — in dem beginnenden Glauben erhalten, die ihnen so oft vorgegaukelte Blochfiskalische Blüte und gedeihe fort, wie es sich die „regierungsfähig“ gewordenen freimütigen Blochfiskusführer in ihren neuen Bekleidungen nach Wiltons erbaulicher Paarungsrede vom Januar 1907 vorgefellt hatten.

Es streicht immerhin für die Festigkeit und Entschiedenheit der Grundsätze der Konföderativen, daß sie überdies die Blochmasse, hinter der auch sie auf einige Zeit ihr wichtiges Gesicht verborgen hatten, nunmehr an das wackelige Blochfiskusland mit christlichen, unerschütterlichen Freimütigen herangehen, in die freimütigen Parteienlager immer noch den freimütigen Wählern die abgekappten Leiber der Blochpötte vorbringen. Ob Herr Wilton auch jetzt noch, nach den neuesten Streichen gegen das Blochpatron, still hält? Ist seine Position gegenüber den Konföderativen schon verloren?

Die Fahrt nach dem Stillen Ozean

ist, wie wir berichtet haben, vor einigen Tagen vom atlantischen Ozean über den Vereinigten Staaten angeregt worden. Wie die „Londoner Morning Post“ aus Washington meldet, gelangen nach den Philippinen große Mengen von Missionen für das Meer, die Kaiserlichstelegraphische und Marine zu Einfließen, ferner Zehntausende und zehntausende Missionen zur Verbreitung des Glaubens von Manila.

Danach scheinen sich also einige Kreuzzüge auf den Philippinen vorzubereiten.

Von politischen Neujahrskundgebungen

im Auslande ist diesmal nicht viel zu berichten. Nach einer Meldung aus Budapest hielt der Ministerpräsident Wetzler bei den gelagerten Neujahrsempfängen im Ministerpräsidium, zu dem die Abgeordneten der radikalen Parteien erschienen waren, eine längere Rede, in der er zunächst bei den radikalen Parteien möglichen der Regierung auch hinsichtlich ihrer Unterstützung gegenüber. Bezüglich der wirtschaftlichen Lage führte Dr. Wetzler aus, daß das Land habe unter teilschweren Verhältnissen die größte Widerstandskraft an den Tag gelegt. Die von Auslande zurückkommenden ungarischen Werte seien von den heimischen Werten erworben worden. Die industriellen Untersuchungen hätten in schmerzlichen Tagen die größte Lebensfähigkeit bewiesen und die ungarischen Konstituenten hätten auf der Höhe gehalten. Somit sei die Hoffnung begründet, daß in der durch den Ausgleich mit Oesterreich bewirkten zehnjährigen Friedensperiode die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutende Fortschritte machen werde. Schließlich kündigte der Ministerpräsident mehrere wichtige Reformen an wie Einführung des allgemeinen Stimmrechts, Steuerreform und Maßnahmen zur Sicherung der Beratungen des Abgeordnetenhauses.

Der ungarische Handelsminister Koflich erwiderte bei dem Empfang von Mitgliedern der Unabhängigkeitspartei auf deren Glückwünsche zum neuen Jahre, die Partei habe eine glänzende Kraftprobe ihres Nationalismus durch die Vertreibung der Ausländer aus dem Lande gefunden. Die Wahlförderung werde schon im nächsten Frühjahr den Reichstag beschäftigen; sie müsse so gelöst werden, daß der ungarische Charakter des Staates erhalten bleibe.

Nach einer Meldung aus Rom haben der österreichisch-ungarische Minister des Inneren v. Benckovitz und der italienische Minister des Inneren Tittoni heutzutage Staatsminister zusammen untereinander getuschelt.

In Paris begaben sich, trotzdem die offiziellen Empfindungen abgelehnt sind, Clemenceau und die übrigen Minister in das Elysée, um dem Präsidenten Galvieses ihre Glückwünsche zum neuen Jahre darzubringen. Der Empfang des diplomatischen Korps durch die Präsidenten findet nach der Belegung des plötzlich verstorbenen Justizministers Gougeon-Desjardins statt.

Ein Bombenattentat

wurde am Silvesterabend in Barcelona verübt. Vor einem Hause der San Polobalstraße explodierte eine Bombe, durch die ein Schuhmann getötet und ein anderer Schuhmann sowie ein Händler schwer verwundet wurden. Die explodierende Bombe ist eine Artilleriegranate und hat bedauernde Sachschäden angerichtet. Zu nahe gelegenen Kycenn-Theater, wo gerade eine Lämpfänger-Aufführung stattfand, zerbrachen alle Fensterheiden, so daß die Vorstellung abgebrochen werden mußte.

Nach einem Telegramm aus Madrid ist der König von Spanien ein Ziel untergeordnet durch das für Barcelona ein Teil der verfassungsmäßigen Garantien setzender aufgehoben wird.

Das französische Budget

ist in der Silvesterabend in Sitzungen des Senats und der Deputiertenkammer, die sich bis nach Mitternacht andauern, in Angriff genommen worden. Es erübrigte sich somit ein Budgetprojekt. Hierauf wurde die Session geschlossen.

Ein neuer Antimilitaristenprozess

Wie aus Paris berichtet wird, beurteilte das Schwurgericht 14 Antimilitaristen, darunter zwei Soldaten, wegen Aufhebung von Militärpersonen zum Ungehorsam und zur Desertion auf Gefängnisstrafen von zehn Monaten bis zu einem Jahre. Drei Angeklagte wurden freigesprochen.

Mitige Unruhen in Mesopotamien

Der „Frankfurter Zeitung“ wird aus Djesira gemeldet: Im Gouvernement Mesopotamien herrschen starke Unruhen, die durch das letzte Bombenverbrechen des Ministers des Inneren betreffend die politische Steuererhebung hervorgerufen wurden. Es kam zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und Bauern, bei denen elf Polizisten und Bauern getötet und viele verwundet wurden. Es sind Drogerien nach dem Gebiet der Unruhen kommandiert worden.

Nach Bagdad meldet ein Telegramm: In Esfeladja wurde der Geheimpolitiker Pabist sowie ein ihm begleitender Soldat auf offener Straße von Revolutionären niedergeschossen, wobei auch eine vorübergehende Panik hervorgerufen wurde.

Die Vorfälle in Berlin

In Teheran erschienen, wie ein Telegramm meldet, am 31. Dezember sämtliche Minister im Parlament, um die Interpellation bezüglich der geschickten Belegung derjenigen Personen zu beantworten, denen die Schuld an der letzten Unruhen beigemessen ist. Die Interpellation ist das Resultat der Verhandlung des Parlaments mit dem Schah. Der Kriegsminister und der Gouverneur von Teheran, Mirza Ghalat es Galtanah, verpackten sonstige Vertretung der Angehörigen. Der Hofmann, das Zeynephan, ein Teil des Staatsrates und die Abhandlung des Parlaments wurden während der Beratung von beauftragter unter dem Vorbehalt eines Generals stellender Mitzig benannt.

Wie aus Teheran gemeldet wird, sind die als Pistolen für das Kavallerie abgeleiteten Revolverpatronen dort eingetroffen. Die russischen Staatsangehörigen und die Christen sind jetzt wieder befreit.

Malaga, 1. Januar. Die Polizei-Befehlshabende auf einem spanischen Dampfer, der den Südwest nach Afrika verließ, wurde von einem Araber, ein Teil des Staatsrates und die Abhandlung des Parlaments wurden während der Beratung von beauftragter unter dem Vorbehalt eines Generals stellender Mitzig benannt.

Wie aus Teheran gemeldet wird, sind die als Pistolen für das Kavallerie abgeleiteten Revolverpatronen dort eingetroffen. Die russischen Staatsangehörigen und die Christen sind jetzt wieder befreit.

Der Prozess Moltke-Harden.

Neunter Tag.
Harden ist nicht erschienen.
Nach Eröffnung der Sitzung durch den Landgerichtsdirektor Lehmann erklärt der Verteidiger Justizrat Bernstein: Der Angeklagte ist gestern abend 10 Uhr 15 Minuten erschienen und ist zu seinen eigenen gesetzlichen Rechten nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen. Ein Herr Professor Eisenberg ist zu ihm gerufen worden, und ich bitte, den Professor Eisenberg, der hier anwesend ist, über den Zustand des Angeklagten zu hören. Er wird bestätigen, daß Harden dem letzten Bewußtsein verlustig ist und nicht fähig ist, sich zu äußern, oder aber jedenfalls heute nicht in der Lage ist, hier zu erscheinen.

Professor Dr. Eisenberg: Ich kann erklären, daß Herr Harden gegenwärtig das Bewußtsein verlustig ist, daß er nicht imstande ist, sich zu äußern, oder aber jedenfalls heute nicht in der Lage ist, hier zu erscheinen.

Professor Dr. Eisenberg: Ich erlaube, Herr Harden wird bei seinem jetzigen Zustand nicht in der Lage sein, der Verhandlung zu folgen. Mögen Ihnen er vielleicht vor Gericht erscheinen.

Der Herr Harden trägt seine Reklamation der Verhandlung fernab, wobei haben wir uns in den bisherigen Verhandlungen überzeugt.

Professor Dr. Eisenberg: Aber nur mit der größten Aufmerksamkeit konnte er der Verhandlung folgen. Ich habe jede Verzögerung von vornherein abgelehnt für den Fall, daß sich aus der Verhandlung eine Entscheidung der Schuldheit des Herrn Harden ergeben konnte. Auf diesem Standpunkt bleibe ich noch heute.

Der Herr Präsident: Ich möchte nach einer Erklärung abgeben. Herr Justizrat Bernstein hat es nicht möglich für sich gefunden, den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Justizrat Philipp zu Gumburg hat den Staatsrat, wie er mir gestern ausdramatisch mitgeteilt hat, gegen Herrn Gumburg Beweismittel mit Rücksicht auf die Artikel der „Zukunft“ besprochen nicht geteilt, weil er sich sagte, auf diesem Wege könne er sich keine Beweismittel verschaffen, insbesondere nicht nachweisen, daß er von Herrn Gumburg eine Erklärung mitgeteilt hat. In einem Beweismittel gegen Harden würde nur erwiesen werden können, daß die Tatsache, Fürst Gumburg habe sich fernab verhalten, nicht erwieslich war. Dem Fürsten lag aber daran, daß die Tatsache nicht als nicht erwieslich wahr, sondern als völlig unklar erweisen würde. Fürst Gumburg hat deshalb nicht gegen Herrn Gumburg, sondern gegen sich selbst Staatsrat gestellt und gegen sich selbst beantragt, eine Untersuchung aus § 175 des Strafgesetzbuches einzuleiten, die hat jedoch noch Gumburg des letzten Urteils vom 27. April 1907 keinen Rechtsbeistand Gehörten Justizrat v. Emmel zu dem Oberstaatsanwalt beim künftigen Kammergericht Generalstaatsanwalt Dr. Wacker, geführt und hat diesen für die Prüfung Staatsrat zugewandigen Staatsanwaltschaftsamt gebeten, gegen ihn, den Fürsten Gumburg, eine möglichst scharfe und gründliche Untersuchung wegen Vergehens gegen § 175 einzuleiten. Herr Fürst hat weiter in derselben Zeit bei der für seinen Blochpatron Gumburg zugewandigen Staatsanwaltschaft Antrag den Antrag gestellt, gegen sich selbst diese Untersuchung einzuleiten. Dem Antrag ist stattgegeben worden, die Untersuchung ist eingeleitet und geführt worden und in ihr ist Herr Gumburg verurteilt worden als Folge. Herr Harden hat nicht das Mindeste gegen den Fürsten Gumburg zu befehlen versucht, sondern hat sich unter der Annahme, daß er ja sonst selbst wegen Verleumdung verurteilt werden würde, darauf beschränkt, sein Zeugnis in dieser Beziehung abzulehnen. Der Staatsanwalt in Preussisch hat infolgedessen das Verfahren gegen den Fürsten Gumburg mangels jeden Beweises eingestellt und den Fürsten hiervon verständigt. Trotzdem wird nun behauptet, daß der Fürst Gumburg sich bewertete Verleumdungen habe aufzählen können lassen. Wenn es das getan hätte einen klaren und einwandfreien Zeugnis gegenüber, daß er niemals eine Schwärzung erlangen konnte, so würde er sich des Verwehrens schuldig gemacht haben. Der Fürst bittet deswegen bringend gegen die Richter, der noch einen künftigen Gerichtsstand verweigert, ihn zu beunruhigen wegen Verleumdung der Oberstaatsanwalt, indem der Oberstaatsanwalt einen Antrag darauf befehlen konnte, daß der Fürst sich eines Vergehens gegen § 175 oder wegen eines anderen Vergehens wegen schuldig gemacht habe. Solche eine solche Denunziation eingeleitet wird, würde von der Staatsanwaltschaft, wie ich bereits schon früher gesagt habe, keine Folge bewirken können werden, wenn es so wäre, im Deutschen Reich oder im Auslande. Der Fürst sieht sich vor seinen Augen, und es würde die Untersuchung gegen ihn unbedeutend mit der größten Schwere ein geleitet werden möge so führen zu weiteren Verurteilungen. Der Fürst bittet deshalb bringend gegen die Richter, Staatsrat zu stellen bei jeder Staatsanwaltschaft, die dafür zuständig sein würde. Fürst Gumburg hat keine darauf ausdramatisch hingewiesen, daß er sich verweigert worden ist, Friedrich v. Berger nicht auf seine Intentionen, sondern lediglich auf eigenen Muttrie zu verurteilen verurteilt hat. Als eines Gegenbeispiels in den schiefen gerichtlichen Verhandlungen zufolge zu treten sehen, hat der Staatsrat selbst keine Rechtsbeistand nach Gumburg zu Friedrich v. Berger geführt und auf diesen betragen lassen, ob es wirklich behaupten wollte, daß er in seinem, dem Fürsten Wilton, oder auf seine Intentionen irgendeiner Denunziation geführt habe. Friedrich v. Berger hat damals erklärt, daß er lediglich ein eigenes Antzete behandelt habe und daß alles wahr ist, was Fürst Gumburg ausgesprochen erklärt habe. Richter v. Berger hat ausdramatisch

den Fürsten Gumburg Abbitte zu leisten und Bismarckung zu gestatten. Er hat so viel auf dieser Sache verdient, aber nicht für die Sache selbst, sondern um die Sache herum. Er hat Bezug genommen auf eine Erklärung des Fürsten Gumburg am 6. November im Reichs-Tagebuch und hat diese Erklärung verlesen, um die des Fürsten Wilton. Das ist geschicklich, da er sich nicht recht. Jedenfalls folgt daraus nicht das mindeste für eine Schuld des Fürsten Gumburg. Der Herr Just







